



VERORDNUNG

„Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021 und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Obsteig verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Obsteig, kundgemacht am 10.10.2013, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2021 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro 6,13 je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 5 beträgt Euro 4,89 je m³ der Bemessungsgrundlage.
3. Die Kanalbenützungsgebühr nach § 4 Abs. 2 beträgt Euro 2,61 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Obsteig, kundgemacht am 10.10.2013, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2021 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro 2,52 je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Wasserbenützungsgebühr nach § 4 Abs. 3 beträgt Euro 1,06 je m³ Wasserverbrauch.
3. Die Zählergebühr nach § 5 beträgt Euro 13,50 für 3-5 m³ Wasserzähler und Euro 20,00 für 20 m³ Wasserzähler

Artikel III

Die Abfallgebührenordnung der Gemeinde Obsteig, kundgemacht am 29.12.2004, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2021 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt jährlich Euro 95,80
2. Für die weitere Gebühr nach § 4 Abs. 2 gelten nachstehende Gebührensätze:

Für die Ablieferung und Entleerung:
eines 120 l Müllcontainers Euro 5,52
eines 240 l Müllcontainers Euro 11,05



eines 800 l Müllcontainers Euro 36,51

Als Mindestmenge wird eine jährliche Gebühr in Höhe von vier 120 l Müllcontainer-Entleerungen vorgeschrieben

Für die Anlieferung bzw. Entsorgung:
von Sperrmüll pro kg Euro 0,32
von Strauchschnitt pro m³ Euro 4,54

Artikel IV

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Obsteig, kundgemacht am 14.12.2018, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2021 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt Euro 65,00

Artikel V

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Obsteig, kundgemacht am 02.02.2018, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2021 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsg Gebühr nach § 2 beträgt:
 - a) Einzelgrab Euro 56,51
 - b) Familiengrab Euro 81,50
 - c) Urnengrab Euro 65,00
2. Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle nach § 4 beträgt Euro 27,17

Artikel VI

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft



Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 16.12.2021
Abzunehmen am: 31.12.2021
Abgenommen am: 05.01.2022